

Telefon: 0 233-21987
Telefax: 0 233-21266

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Abteilung Beteiligung und
Inklusion von Menschen mit
Behinderungen
S-I-BI 3

**2. Aktionsplan zur Umsetzung der
UN-Behindertenkonvention (UN-BRK)
Maßnahme 32: Ehrenamtliche unterstützen und
begleiten Menschen mit Behinderungen
Einstellen des Zuschusses an das Augustinum
Bildungswerk**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03264

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 24.06.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Auftrag aus der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13275 der Vollversammlung vom 10.04.2019
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Umsetzung der Maßnahme 32 des 2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK● Darstellen des Bedarfs, der vorhandenen Angebote und der Aufgaben des Unterstützungs- und Begleitdienstes● Finanzierung aus dem Budget durch Einstellen des Zuschusses an das Augustinum Bildungswerk/TIP-Programm und Mobilitätstraining
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Einrichten eines Unterstützungs- und Begleitdienstes für Menschen mit Behinderungen gemäß der Maßnahme 32 des 2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK● Einstellen des Zuschusses an das Augustinum Bildungswerk● Auftrag zur Durchführung eines Trägerschaftsauswahlverfahrens

	<ul style="list-style-type: none">● Abänderung der Zuschussnehmerdatei durch Verteilung der bisherigen Zuschusssumme des Augustinums auf den neu eingerichteten Unterstützungs- und Begleitdienst für Menschen mit Behinderungen gemäß der Maßnahme 32 des 2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK und den etwaigen Rest auf Position Nr. 17 „Einzelne Angebote zur Unterstützung von Aktivitäten“ der Produktleistung 40111270.100 Konzeptionelle inklusionsfördernde Arbeit für Fachreferate, freie Träger und Interessensgruppen inklusive Qualitätsmanagement
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● UN-Behindertenrechtskonvention● Ehrenamt● Inklusion
Ortsangabe	-/-

**2. Aktionsplan zur Umsetzung der
UN-Behindertenkonvention (UN-BRK)
Maßnahme 32: Ehrenamtliche unterstützen und
begleiten Menschen mit Behinderungen
Einstellen des Zuschusses an das Augustinum
Bildungswerk**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03264

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 24.06.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Maßnahme 32: Ehrenamtliche unterstützen und begleiten Menschen mit Behinderungen	2
1.1 Bedarf, Ziel der Versorgung	2
1.2 Vorhandene Angebote	3
1.2.1 Handwerker für das Nötigste	3
1.2.2 Postpatenprojekt	4
1.2.3 Leistungen der offenen Altenhilfe	4
1.2.4 Nachbarschaftshilfe und Nachbarschaftstreffs	5
1.2.5 Freiwilligenagenturen	5
1.2.6 Mobiler Sozialer Hilfsdienst der Vereinigung Integrationsförderung	6
1.2.7 Entlastungsbetrag für Pflegebedürftige	6
1.3 Aufgaben des neuen Unterstützungs- und Begleitdienstes (Maßnahme 32)	7
1.4 Trägerschaft und Trägerschaftsauswahl	8
2 Augustinum Bildungswerk	9
2.1 Projektgeschichte	9
2.2 Einstellungsgründe	10
3 Änderung der Zuschussnehmerdatei	11
II. Antrag der Referentin	12
III. Beschluss	13

Zuschussnehmerdatei 2021 (Auszug)

Anlage 1

Stellungnahme des Behindertenbeirates/Facharbeitskreis

Anlage 2

Freizeit und Bildung und Facharbeitskreis Unterstützungsangebote
des Behindertenbeirates

Stellungnahme der Stadtkämmerei

Anlage 3

Telefon: 0 233-21987
Telefax: 0 233-21266

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Abteilung Beteiligung und
Inklusion von Menschen mit
Behinderungen
S-I-BI 3

**2. Aktionsplan zur Umsetzung der
UN-Behindertenkonvention (UN-BRK)
Maßnahme 32: Ehrenamtliche unterstützen und
begleiten Menschen mit Behinderungen
Einstellen des Zuschusses an das Augustinum
Bildungswerk**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03264

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 24.06.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Im 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurde die Maßnahme 32 entwickelt, die einen ehrenamtlichen Unterstützungs- und Begleitdienst für Menschen mit Behinderungen vorsieht. In der Zielgruppe sind Personen, die selbstständig ohne Assistenzleistungen leben, aber nicht alle Anforderungen problemlos bewältigen können.

Aufgrund der Haushaltskonsolidierungen in den Jahren 2020 und 2021 konnten die nötigen Mittel weder durch Fachkräfte des Sozialreferats noch durch einen zusätzlichen Zuschuss bereitgestellt werden. In dieser Vorlage wird eine budgetneutrale Finanzierung vorgeschlagen.

Zwar werden in der Landeshauptstadt München bereits unterschiedliche Unterstützungsdienste angeboten. Viele davon richten sich jedoch an ältere Menschen. Gerade für unter 65-jährige Menschen mit Behinderungen fehlen Angebote.

Deswegen soll ab dem Jahr 2022 ein eigener Unterstützungs- und Begleitdienst eingerichtet werden, der über ein Trägerschaftsauswahlverfahren an einen freien Träger vergeben wird.

Parallel wird der Zuschuss an das Augustinum Bildungswerk/TIP-Programm und Mobilitätstraining eingestellt. Das Bildungsprogramm richtet sich in erster Linie an die Beschäftigten der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen in Oberschleißheim.

Zwar ist das Programm erfolgreich, jedoch bedient es die Aufgabenfelder Eingliederungshilfe und Erwachsenenbildung. Für beide Betätigungsfelder ist das Sozialreferat nicht zuständig. Die eingesparten Zuschussmittel werden für den neuen Unterstützungs- und Begleitdienst sowie für „Einzelne Angebote zur Förderung von Aktivitäten“ eingesetzt.

1 Maßnahme 32: Ehrenamtliche unterstützen und begleiten Menschen mit Behinderungen

Ziel der Maßnahme 32 ist, Menschen mit Behinderungen beim Leben in der eigenen Häuslichkeit zu unterstützen. Das betrifft einen Personenkreis, der keine Leistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe nach § 76 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) erhält, trotzdem aber nicht alle Anforderungen des selbständigen Lebens problemlos bewältigt.

Der Bedarf an derartiger Unterstützung wurde im Verlauf der Bedarfserhebung zum 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK deutlich gemacht. Daraufhin wurde die Maßnahme 32 entwickelt.

1.1 Bedarf, Ziel der Versorgung

Die Maßnahme trägt zur Verwirklichung des Artikel 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Der Artikel 19 bekräftigt das Recht von Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Dafür sind unterschiedliche Unterstützungsdienste nötig, die oft durch eine bezahlte Assistenz erfolgen. Personen mit einem geringen Unterstützungsbedarf benötigen oft nur sporadische Hilfe bei wenigen Tätigkeiten.

Das Spektrum der möglichen Unterstützung ist weit gefasst. Es kann sich zum Beispiel um kleine Reparaturen und Handreichungen im Haushalt handeln, um die Begleitung zu Ärzt*innen, zu Untersuchungen und zu Ämtern. Die Unterstützung erfolgt ehrenamtlich. Die Tätigkeit darf immer nur Ergänzung und nicht Ersatz für Sozialleistungen sein. Sie darf nicht die Aufgabe professioneller Assistenzen, ambulanter Pflege oder hauswirtschaftlicher Dienste ersetzen.

Der Bedarf ist nicht in konkreten Fallzahlen beziffert und kann höchstens tendenziell beschrieben werden. Das Recht von Menschen mit Behinderungen, selbständig und selbstbestimmt zu leben, wurde durch die UN-Behindertenrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz (BTHG) gestärkt. Es ist davon auszugehen und wünschenswert, dass Menschen mit Behinderungen diese Möglichkeiten künftig stärker nutzen werden.

Menschen, die bisher bei ihren Eltern gelebt haben, werden vermutlich ebenfalls zunehmend in ihrem eigenen Haushalt leben wollen.

Nicht immer ist dazu eine professionelle ambulante Betreuung erforderlich.

Menschen mit Beeinträchtigungen, die bereits selbständig leben, aber im Alltag nur schwer zurechtkommen, werden durch diesen Dienst unterstützt. Das betrifft z. B. Menschen mit psychischen Einschränkungen, die oftmals keine amtlich festgestellte Schwerbehinderung haben.

Die potentielle Zielgruppe ist damit weit gefasst. In der Entwicklung des Umsetzungskonzepts ist eine genauere Beschreibung erforderlich. Zielgruppe und Dienstleistungen sind etwa zwei Jahre nach Projektbeginn zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.2 Vorhandene Angebote

Die Maßnahme kann auf unterschiedliche Angebote aufbauen, die vom Sozialreferat bereits finanziert oder erbracht werden. Sie stehen jedoch nicht oder nicht für alle Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Die folgende Analyse soll auch dazu führen, Doppelstrukturen und redundante Angebote zu vermeiden.

1.2.1 Handwerker für das Nötigste

Handwerker für das Nötigste werden vom Bereich Bürgerschaftliches Engagement des Sozialreferats vermittelt. Sie leisten z. B. kleinere Arbeiten im Bereich von Elektrik und Sanitär oder unterstützen beim Montieren von Selbstbau-Möbeln. Da die Nachfrage steigt, werden immer wieder weitere Handwerker*innen gesucht.

Die Vergütung erfolgt als pauschale Aufwandsentschädigung mit 30 Euro pro Einsatz; enthalten sind Fahrtkosten, Kleinteile und Verschleiß.

Der Antrag wird bei der Bezirkssozialarbeit gestellt, da die Kosten von der Landeshauptstadt München getragen werden. Grundsätzlich haben auch Menschen mit Behinderungen Anspruch auf diese Unterstützung. Allerdings ist ihr Zugang erschwert, denn sie erhalten ihre Sozialleistungen meist vom überörtlichen Sozialhilfeträger und nicht von den Sozialbürgerhäusern der Landeshauptstadt München.

Das Angebot kann auch auf die Zielgruppe von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden. Dazu muss der niedrigschwellige Zugang geklärt werden. Es ist zu prüfen, ob die Finanzierung aufgestockt und die Zahl der Handwerker*innen erhöht werden muss. Ferner müssen die Handwerker*innen auf die neue Zielgruppe vorbereitet werden.

1.2.2 Postpatenprojekt

Das Postpatenprojekt für die Zielgruppe älterer Menschen, die in der eigenen Häuslichkeit leben, wird von den sechs Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände für ältere Menschen und Angehörige angeboten, wobei sich fünf der Beratungsstellen regional aufgeteilt haben. Die Klient*innen müssen geschäftsfähig sein.

Die Postpat*innen werden vom Münchner Bildungswerk e. V. in Kooperation mit den Beratungsstellen in einem gemeinsamen Einführungskurs auf ihr Engagement vorbereitet. Die Kurse, die in der Regel zweimal pro Jahr durchgeführt werden, sind gut besucht.

Die tatsächlichen Aufwendungen werden ersetzt. Zusätzlich haben die Träger einen Etat für Anerkennungsformen wie Feste, Ausflüge und persönliche Geschenke.

Für ältere Personen ist das Angebot derzeit ausreichend. Personen, die jünger als 65 Jahre sind, gehören nicht zur Zielgruppe und werden daher nicht bedient.

Das Angebot kann für die Zielgruppe jüngerer Menschen mit Behinderungen adaptiert werden. Es braucht aber eine eigene Vermittlungsstelle und eine eigene Finanzierung, da die Beratungsstellen für ältere Menschen und Angehörige ihr Angebot nicht erweitern können.

1.2.3 Leistungen der offenen Altenhilfe

Die Alten- und Service-Zentren (ASZ) und weitere Einrichtungen der offenen Altenhilfe organisieren unterschiedliche Dienste und Angebote mit Ehrenamtlichen. Dazu gehören Einkaufshilfen bzw. gemeinsamer Einkauf, Senior*innenbegleitung und Hilfe bei Freizeit- und Kulturangeboten.

Aktuell wird gemeinsam mit künftigen Anbieter*innen eine Konzeption für einen Begleit- und Fahrdienst erarbeitet. Grundlage ist die Stadtratsvorlage Nr. 14-20 / V 16075 „Ausbau von Versorgungsangeboten und digitalen Angeboten für ältere Menschen“, verabschiedet in der Vollversammlung am 27.11.2019. Das Angebot soll im Laufe des Jahres 2021 starten.

Für ältere Menschen mit und ohne Behinderungen gibt es ein großes, vielfältiges Angebot an ehrenamtlicher Unterstützungsmöglichkeit. Sie müssen daher nicht als Zielgruppe in die Maßnahme 32 einbezogen werden.

1.2.4 Nachbarschaftshilfe und Nachbarschaftstreffe

Nachbarschaftshilfeprojekte, die durch das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration gefördert werden, haben sich meistens aus ehrenamtlichen Strukturen entwickelt. Träger sind in der Regel Vereine, die quartierbezogen und bedarfsorientiert vorgehen. Die Zielgruppe der Aktivitäten sind überwiegend Ältere, denen verschiedene Hilfeleistungen im täglichen Leben (Einkaufshilfen, Begleitung usw.) niederschwellig angeboten werden. Zu diesen Projekten gehören die Nachbarschaftshilfe in der Au und Nachbarn in Moosach.

Die Nachbarschaftstreffe arbeiten sehr niedrigschwellig. Sie bieten vor allem Vernetzung, ehrenamtliche und bei dringendem Bedarf professionelle Angebote vor Ort in den Räumlichkeiten des Treffs an und stellen Räume für Gruppen sowie für die private Nutzung im Quartier zur Verfügung. Sie haben wenig personelle Ressourcen, in der Regel je Einrichtung 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) einer sozialpädagogischen Fachkraft. An einigen Standorten werden Formularhilfen, sporadische Unterstützungen und in Einzelfällen Begleitung bei Behördengängen angeboten.

In der letzten Zeit wurden einzelne Nachbarschaftstreffe mit Nachbarschaftshilfeprojekten ergänzt (Nachbarschaftstreffe Blumenau, Nachbarschaftstreffe Ramersdorf-Süd) und zusätzlich in unterschiedlichem Umfang mit Zuschussmitteln für diese Zwecke ausgestattet. Weitere Projekte an drei Standorten sind in der Planung und Prüfung, ob Nachbarschaftshilfe im kleinen Umfang teils innerhalb des Projektbudgets etabliert werden kann. Ein flächendeckender Ausbau von Nachbarschaftshilfe in den Nachbarschaftstreffe ist jedoch nicht vorgesehen.

Für die Vermittlung von Unterstützungs- und Begleitdiensten können die Nachbarschaftstreffe als gute Anlaufstellen im Quartier genutzt werden. Personelle Unterstützung ist dagegen kaum zu erwarten.

1.2.5 Freiwilligenagenturen

Freiwilligenagenturen sind Ansprechstellen für interessierte Freiwillige, die sie zu ihrem möglichen Einsatzbereich beraten und an passende Vereine oder Projekte vermitteln. Sie beraten auch die Organisationen, die ehrenamtliche Mitarbeiter*innen suchen, damit Freiwillige dort gut betreut und eingesetzt werden. In München sind die Freiwilligen-Zentren der Caritas, die Freiwilligenagentur Tatendrang, die Stiftung Gute Tat und z'sam - Zentrum für freiwilliges Engagement der Diakonie aktiv.

Einige der Freiwilligenagenturen haben eigene Projekte, in denen sie auch Ehrenamtliche einsetzen.

So vermittelt die Mobile Werkstatt im Münchner Norden des Freiwilligen-Zentrums München-Nord einmal wöchentlich handwerklich begabte Personen, die in Zweier-Teams in Haushalten mit geringem Einkommen handwerkliche Arbeiten durchführen.

Freiwilligenagenturen und -zentren haben große Erfahrung im Anwerben, Beraten und Vermitteln von Freiwilligen. Diese Kompetenzen sind sehr gut nutzbar, wenn eine Agentur oder ein Zentrum den Unterstützungs- und Begleitdienst als eigenes Projekt übernehmen würde.

1.2.6 Mobiler Sozialer Hilfsdienst der Vereinigung Integrationsförderung

Die Vereinigung Integrationsförderung (VIF) stellt Assistenzen für die Begleitung im Haushalt, beim Einkauf und bei der Freizeitgestaltung, bei Kindergarten- und Schulbetreuung zur Verfügung. Viele Kund*innen haben einen wöchentlichen Bedarf zwischen drei und zwölf Stunden. Derzeit sind 70 Unterstützer*innen bei 70 Personen aktiv.

Es handelt sich um bezahlte Assistenzkräfte. Die Dienstleistung wird mit dem Bezirk Oberbayern und der Stadt München abgerechnet.

In der Zielgruppe sind junge und alte Menschen mit Behinderungen, alle hilfeabhängigen Menschen, sehbehinderte und blinde Menschen.

Personen mit einem hohen Unterstützungsbedarf können also auf professionelle Hilfe zurückgreifen. Das Angebot der Maßnahme 32 richtet sich daher an Personen mit geringem Unterstützungsbedarf.

1.2.7 Entlastungsbetrag für Pflegebedürftige

Seit Anfang 2021 können Menschen ab Pflegegrad 1, die zu Hause leben, auch die Kosten für Angebote zur Unterstützung im Alltag, die durch ehrenamtlich tätige Einzelpersonen erbracht werden, mit der Pflegeversicherung abrechnen gemäß § 45a Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI), § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG).

Die Einzelperson muss sich zwingend in der Fachstelle für Demenz und Pflege des Regierungsbezirks registrieren, in der sie Hilfe leistet. Darüber hinaus muss sie, wenn sie keine Fachkraft ist, eine Schulung mit acht Unterrichtseinheiten in einer Fachstelle für Demenz und Pflege in Bayern absolvieren.

Ferner ist festgelegt, dass die Aufwandsentschädigung der Einzelperson für die geleistete Unterstützung deutlich unter dem für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen Mindestlohn liegen muss und die Person einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht, Unfallschutz) haben muss.

Diese Leistungen setzen die Pflegebedürftigkeit der unterstützten Person voraus. Menschen ohne Pflegegrad stehen sie nicht zur Verfügung.

1.3 Aufgaben des neuen Unterstützungs- und Begleitdienstes (Maßnahme 32)

Die Lücken der oben dargestellten Angebote betreffen jüngere Menschen (unter 65 Jahren) mit Behinderungen, die einen geringen Unterstützungsbedarf haben, vor allem auch Menschen mit Lernschwierigkeiten und mit psychischen Beeinträchtigungen.

Für diese Zielgruppen werden seltener interessierte Freiwillige gefunden als für Menschen ohne Behinderungen, die Hemmschwellen und Unsicherheiten sind vergleichsweise hoch. Auf der anderen Seite gibt es auch Vorbehalte von Seiten der Menschen mit Behinderungen, die nicht jede fremde Person in ihre Wohnung lassen möchten. Das Bekanntmachen und Bewerben des Angebots sowie die Vermittlung sind zentrale Aufgaben des neuen Dienstes.

Das Freiwilligenmanagement ist aufwendig, denn die Ehrenamtlichen kommen mit unterschiedlichen Wünschen und Motiven. Daher müssen die Aufgaben und das Anforderungsprofil für ein Engagement klar sein. Das Vertrauensverhältnis zwischen ehrenamtlich tätiger und unterstützter Personen ist wichtig. Deswegen muss ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, wer zueinander passt (Matching).

Ferner brauchen Ehrenamtliche Unterstützung und Schulung zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Ein regelmäßiger Austausch untereinander ist sinnvoll. Ein Thema ist immer wieder die Abgrenzung von Aufträgen, die nicht in ihrem Aufgabenbereich liegen (z. B. Putzen).

Auf der anderen Seite dürfen die Freiwilligen nicht die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen einschränken, indem sie betreuende Funktionen übernehmen. Die Gefahr besteht deshalb, weil Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft oft immer noch als hilflose Personen gesehen werden. Verantwortung und Haftung sind weitere große Themen der Ehrenamtlichen.

Zur Beratung, Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen ist aus diesen Gründen eine Fachkraft nötig, die über eine Ausbildung und Kenntnisse im Freiwilligenmanagement und Kenntnisse im Umgang mit Menschen mit Behinderungen verfügen muss.

Der Unterstützungs- und Begleitdienst soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Erarbeiten, Evaluation und Anpassung des Umsetzungskonzepts
- Bekanntmachen des Angebots
- Suche von Ehrenamtlichen
- Schulung der Ehrenamtlichen
- Kontakt und passende Vermittlung
- Erarbeiten eines Schutzkonzeptes
- Ansprechperson für Ehrenamtliche und unterstützte Personen
- Schaffen von Austauschmöglichkeiten unter den Ehrenamtlichen
- Ersatz des Aufwands der Ehrenamtlichen
- Anerkennungsformen
- Kooperation mit Freiwilligenbörsen, Beratungsstellen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen

1.4 Trägerschaft und Trägerschaftsauswahl

Die Aufgaben des Unterstützungs- und Begleitdienstes sollen von einem freien Träger übernommen werden. Hierzu ist ein Trägerschaftsauswahlverfahren noch in diesem Jahr vorgesehen. Mit der Bewerbung ist ein Konzept abzugeben, das die Herangehensweise und Schwerpunkte beschreibt und Aussagen zur Umsetzung enthält. Es wird davon ausgegangen, dass die Erstellung des genauen Umsetzungskonzepts Teil der Leistung sein wird, da dafür einige Recherchen und Abstimmungen erforderlich sind. In diesem Rahmen wird auch verlangt, dass im Konzept den unterschiedlichen Lebensverhältnissen und Bedarfen von Frauen, Männern und nonbinären Personen Rechnung getragen wird.

Ferner ist ein Kosten- und Finanzierungsplan abzugeben. Grundlage dafür ist die folgende Kostenschätzung:

1 VZÄ in S 12 TVöD SuE (Jahresmittelbetrag für 2020)	71.730 €
Arbeitsplatzkosten	7.311 €
Kosten für Werbung, Schulung, Aufwandsersatz	10.000 €
Verwaltungskosten (9,5 %)	8.459 €
Summe	97.500 €

Die genannten Positionen und Summen sind für die Ausschreibung nicht verbindlich.

Für die geplante Vollzeitstelle können darüber hinaus auch Kosten für einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von aktuell 495,84 € anerkannt werden. Im Finanzierungsplan ist auf Eigenmittel der*des Träger*in einzugehen. Dem Stadtrat wird das Ergebnis des Trägerschaftsauswahlverfahrens im Rahmen einer weiteren Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

2 Augustinum Bildungswerk

Um für die Maßnahme 32 die nötigen Finanzmittel bereitstellen zu können, wurden die in der Produktleistung 40111270.100 „Konzeptionelle inklusionsfördernde Arbeit für Fachreferate, freie Träger und Interessensgruppen inklusive Qualitätsmanagement“ bezuschussten Projekte der Regelförderung neu bewertet. Nach der neuen Priorisierung wird dem Stadtrat vorgeschlagen, den Zuschuss für Nr. 1 „Augustinum/ TIP-Programm und Mobilitätstraining Bildungswerk“ zum 31.12.2021 einzustellen.

Der Träger wurde bereits im Dezember 2020 über diese Absicht informiert.

Das Augustinum Bildungswerk gehört zum Heilpädagogischen Centrum Augustinum (HPCA), das wiederum Konzerntochter der Augustinum gemeinnützige GmbH ist. Der Sitz des Bildungswerks ist im Gebäude der Werkstätte und der Förderstätte für Menschen mit Behinderungen in Oberschleißheim, Hirschplanallee 2. Dort findet auch ein Großteil der Angebote statt.

Das Augustinum Bildungswerk ist in der Erwachsenenbildung für Menschen mit kognitiven Einschränkungen tätig und bietet ein volkshochschulartiges Kursangebot.

Im Jahr 2021 beträgt die Förderung 108.445 Euro. Aufgrund des kulturellen Aspekts des TIP-Programms wird vom Kulturreferat jährlich ein Betrag in Höhe von 10.506 Euro an das Sozialreferat übertragen.

2.1 Projektgeschichte

Das „Theodor-Heckel-Bildungswerk für Geistigbehinderte“ wurde im Mai 1977 gegründet und wird seit 1978 durch das Kulturreferat der Landeshauptstadt München als Erwachsenenbildungseinrichtung unterstützt. Im Jahr 1983 stellte das Heilpädagogische Centrum Augustinum am Hasenberg e. V. einen Antrag auf Unterstützung der Maßnahmen der ambulanten Eingliederungshilfe im Theodor-Heckel-Bildungswerk. Seitdem fördert auch das Sozialreferat diese Arbeit.

Seit dem Jahr 2004 wird zusätzlich ein Projekt des Bildungswerks zur Mobilitätsförderung unterstützt, das Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen befähigen soll, öffentliche Verkehrsmittel selbstständig zu benutzen.

Nachdem die Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe zum 01.01.2008 an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen war, beschloss der Stadtrat im November 2010¹, die Förderung für diejenigen Träger der Behindertenhilfe, die keinerlei Zuschüsse nach den Förderrichtlinien des Bezirks Oberbayern für die regionale Offene Behindertenarbeit (OBA) erhielten, mit städtischen Mitteln fortzusetzen. Das betraf auch das HPCA Bildungswerk, das sich in Oberschleißheim befindet.

Im Jahr 2012 stellte das Kulturreferat fest, dass der Umfang der sozialen Inhalte bzw. Projekte und Kurse deutlich größer als der Umfang der kulturellen Inhalte war. Die Förderung wurde deswegen seitdem vollständig über das Sozialreferat abgewickelt. Jedoch beteiligte sich das Kulturreferat weiterhin mit dem verminderten Betrag von 10.000 Euro jährlich an der Förderung, der bis heute auf 10.506 Euro jährlich angewachsen ist.

2.2 Einstellungsgründe

Bei der Neubewertung der Förderung wurde festgestellt, dass die bisherige Zuschussgewährung aus mehreren Gründen nicht fortgeführt werden soll.

Der Zuschuss beruht historisch auf der Zuständigkeit der Landeshauptstadt München für die ambulante Eingliederungshilfe. Einige der Inhalte des Bildungsprogramms sind stark auf die Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen, wie z. B. das Mobilitätstraining oder die Schulungen für Werkstattrat*innen und Frauenbeauftragte. Diese Zuständigkeit ist bereits seit über zehn Jahren auf den Bezirk Oberbayern übergegangen.

Das Tätigkeitsfeld Erwachsenenbildung wiederum gehört nicht zu den Aufgaben des Sozialreferats sondern des Kulturreferats. Deswegen sollte das Kulturreferat über die weitere Förderung aus seinem Budget entscheiden.

Das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK will künftig Erwachsenenbildung nur in Bezug auf die Öffnung von Angeboten im Sinne umfassender Barrierefreiheit unterstützen. Dazu sollen die Zuschüsse auf das Angebot der Münchner Volkshochschule (MVHS) „Barrierefrei lernen“ konzentriert werden, denn dieses Projekt entspricht den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention in viel stärkerem Maße. Es gewährleistet die Öffnung der Angebote der MVHS für Menschen mit Behinderungen und richtet sich gleichermaßen an Menschen mit und ohne Behinderungen. Darüber hinaus ist es auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München angesiedelt.

1 Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04981 der Vollversammlung vom 24.11.2010

Mit Schreiben vom 21.01.2021 teilt die Augustinum gemeinnützige GmbH mit, dass eine vollständige Streichung der Regelförderung für die Klient*innen ein extremer Einschnitt wäre, der die Fortführung der jahrzehntelangen inklusiven Erwachsenenbildung, insbesondere auch für Menschen mit starken Einschränkungen, unmöglich mache. Damit falle die besondere Verknüpfung von Bildungsteilhabe und sozialer Unterstützung, die in dieser vorbildlichen Weise bisher nur in der Landeshauptstadt München umgesetzt werde, ersatzlos weg.

Da traditionell mehr als die Hälfte der Klient*innen Bürger*innen der Landeshauptstadt München seien, fände die Augustinum gGmbH eine Beibehaltung der Förderung in Höhe von zumindest 50 % des bisherigen Betrages angemessen. Das Sozialreferat kann nicht nachvollziehen, dass die Zuschusseinstellung zwangsläufig zum Wegfall des Bildungsprogramms führen muss. Ausweislich der im Internet veröffentlichten Geschäftsberichte erwirtschaftet die Augustinum Gruppe mit ihren Tochterunternehmen jährlich Überschüsse in Millionenhöhe, mit denen die städtischen Ausgaben für das Bildungswerk kompensierbar wären. Das Sozialreferat bleibt daher in Abwägung mit dem jetzt neuen Finanzierungsvorschlag für das oben vorgestellte Projekt bei seinem Vorschlag der vollständigen Kürzung.

3 Änderung der Zuschussnehmerdatei

Der Begleit- und Unterstützungsdienst für Menschen mit Behinderungen soll ab dem Jahr 2022 in Höhe von rund 97.500 Euro bezuschusst werden. Die genaue Höhe wird nach Abschluss des Trägerschaftsauswahlverfahrens (voraussichtlich 4. Quartal 2021) festgelegt.

Dieser Zuschuss wird in der Zuschussnehmerdatei des Amtes für Soziale Sicherung in der Produktleistung 40111270.100 „Konzeptionelle inklusionsfördernde Arbeit für Fachreferate, freie Träger und Interessensgruppen inklusive Qualitätsmanagement“ erfasst.

Um die Finanzierung budgetneutral durchführen zu können, wird der Zuschuss an das Augustinum Bildungswerk/TIP-Programm und Mobilitätstraining zum 31.12.2021 eingestellt.

Etwaig übrig bleibende Mittel werden der Nr. 17 „Einzelne Angebote zur Förderung von Aktivitäten“ zugeschlagen.

Die Zuschussnehmerdatei wird entsprechend geändert.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Behindertenbeirat und dem Kulturreferat abgestimmt. Die Stellungnahmen der Stadtkämmerei und des Behindertenbeirates/Facharbeitskreis Freizeit und Bildung und Facharbeitskreis Unterstützungsangebote des Behindertenbeirates sind als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, dem Behindertenbeirat, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Kulturreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Ein ehrenamtlicher Unterstützungs- und Begleitdienst für Menschen mit Behinderungen, die in eigener Häuslichkeit leben, wird eingerichtet. Damit wird die Maßnahme 32 „Ehrenamtliche unterstützen und begleiten Menschen mit Behinderungen“ des 2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK umgesetzt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen, um einen geeigneten freien Träger zu ermitteln, der später den Unterstützungs- und Begleitdienst umsetzt.

Das Ergebnis des Trägerschaftsauswahlverfahrens wird dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorgelegt.

3. Der Zuschuss, der bisher für das Augustinum Bildungswerk/TIP-Programm und Mobilitätstraining ausgereicht wurde, wird zum 31.12.2021 eingestellt.

4. Die bisherige Zuschusssumme für das Augustinum Bildungswerk wird größtenteils für den neuen Unterstützungs- und Begleitdienst verwendet. Die genaue Höhe wird im Trägerschaftsauswahlverfahren ermittelt.

Der verbleibende Rest fließt in die Position Nr. 17 „Einzelne Angebote zur Unterstützung von Aktivitäten“ der Produktleistung 40111270.100 Konzeptionelle inklusionsfördernde Arbeit für Fachreferate, freie Träger und Interessensgruppen inklusive Qualitätsmanagement.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An den Behindertenbeirat**

An das Kulturreferat

An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

z.K.

Am

I.A.